

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement

Ziel 3: Etablierung eines resilienten nationalen Aufnahmesystems für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, das besondere Bedürfnisse berücksichtigt

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderung des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005

Maßnahme 2: Änderung des BBU (Bundesbetreuungsagentur GmbH)-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 3: Änderung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen)-Verfahrensgesetzes

Maßnahme 4: Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 5: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes

Maßnahme 6: Änderung des Grundversorgungsgesetz-Bund 2025

Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-3.935	24.754	31.261	29.686	47.305
Nettofinanzierung Länder	0	1.022	2.044	2.044	2.044
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-3.935</b>	<b>25.776</b>	<b>33.305</b>	<b>31.730</b>	<b>49.349</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Asyl- und Migrationspakt zielt auf ein geordnetes, effizientes und einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement im EU-Raum ab. Vor diesem Hintergrund wird von einer EU-weiten Harmonisierung des Vollzugs im Asyl- und Migrationsbereich ausgegangen. Diese Harmonisierung soll zu einer Reduktion der

Migrationszahlen in der EU führen. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf Österreich und kann von einer Stabilisierung der Migrationszahlen und der Asylanträge in Österreich ausgegangen werden; unter anderem auch durch eine effiziente Verfahrensabwicklung sowie erhöhte bzw. raschere Außerlandesbringungen. Dies soll auch eine dämpfende Wirkung auf die Anzahl der Personen in Grundversorgung haben.

Nicht betroffen vom vorliegenden Regelwerk ist ein etwaiger weiterer Zustrom von Ukraine-Vertriebenen sowie die Entwicklung der darunter in Grundversorgung befindlichen Personen. Ebenso nicht enthalten sind etwaige finanzielle Auswirkungen des Solidaritätspakts.

Die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen unterstellt eine zu einem überwiegenden Anteil EU-kofinanzierte Bedeckung der Mehraufwände in der Vorbereitungs- und Entwicklungsphase und in weiterer Folge Einsparungen, die vor allem aufgrund von rückläufigen Anzahlen an Klienten in Grundversorgung entstehen sowie sich infolge einer rascheren und effizienteren Verfahrensführung ergeben.

Die Entwicklung der Grundversorgten hat wesentliche Auswirkungen auf die finanziellen Auswirkungen, kann jedoch aufgrund erheblicher weiterer externer Einflussfaktoren nicht konkret, sondern in Szenarien angegeben werden. So sind bei einem Rückgang der Personenanzahl in Grundversorgung (Länderbetreuung) um 10.000 Klienten bis 2029 Einsparungen iHv 53,6 Mio. EUR für den Bund und 35,7 Mio. EUR für die Länder möglich, lässt sich lediglich ein Rückgang um -2.000 Personen realisieren, sinkt das Einsparungspotential auf 10,7 bzw. 7,2 Mio. EUR.

Derzeit werden in Grundversorgung (Länderbetreuung) 22.900 Nicht-Ukrainer versorgt, von einem jährlichen Aufkommen von rund 20.000 Asylanträgen wird ausgegangen.

Ebenso ist ein etwaiger Personalmehrbedarf in UG 13 (2. Instanz) nicht mit der nötigen Sicherheit einschätzbar und wird daher nicht konkret bewertet.

An dieser Stelle sei herausgestrichen, dass das kalkulierte Szenario nur dann realistisch ist, wenn durch sonstige externe und derzeit nicht absehbare Faktoren wiederum temporär starke Migrationsbewegungen nach Österreich entstehen.

Die Auswirkungen des Vollzugs des Familiennachzugs gem. §46a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie der neu geregelten Zuständigkeiten werden infolge der Herauslösung aus dem AMPAG in einer gesonderten WFA eingeschätzt.

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte	16.03.2026

Aktualisierung:

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können. (Untergliederung 18 Fremdenwesen - Bundesvoranschlag 2026)
  - o Maßnahme: Rasche Asylverfahren gewährleisten (siehe Detailbudgets 18.01.01 Grundversorgung und 18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Österreich ist seit vielen Jahren von illegalen Migrationsbewegungen und Asylanträgen besonders betroffen, welche den dringenden Reformbedarf des europäischen Asyl- und Migrationssystems unterstreichen. Seit dem Jahr 2015 wurden in Österreich rund 450.000 Asylanträge gestellt und in weiterer Folge rund 230.000 Schutzgewährungen erteilt. Im EU-Vergleich zeigt sich, dass Österreich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und in Betrachtung der Pro-Kopf-Belastung aller EU-Mitgliedstaaten seit 2015 überproportional viele Asylanträge bearbeitet hat. Durch ein Maßnahmenpaket auf nationaler Ebene konnte jedoch die irreguläre Migration nach Österreich und die Zahl der Asylanträge in den letzten Monaten massiv gesenkt werden.

Die Belastung Österreichs der letzten Jahre war vor allem ein Resultat der unzureichenden Rechtslage und praktischen Umsetzung der Regelungen auf EU-Ebene. Eine zentrale Problemstellung betrifft die Sekundärmigration in der EU. Beispielsweise wurden 2024 lediglich rund 30 Prozent der irregulären Ankünfte in Österreich zuvor in einem anderen Mitgliedstaat registriert. Die Unmöglichkeit von Dublin Überstellungen in bestimmte Mitgliedstaaten, Herausforderungen bei der Rückkehr, sowie die grundsätzlich fehlende Harmonisierung der nationalen Asyl- und Migrationssysteme in der EU sind weitere wichtige Gründe für das Reformpaket des Asyl- und Migrationspakts.

Der EU-Asyl- und Migrationspakt wurde vom EU-Gesetzgeber- dem Europäischen Parlament am 10. April 2024 und vom Rat der EU am 14. Mai 2024 - angenommen. Die zehn Rechtsakte (neun Verordnungen und eine Richtlinie) sind am 11. Juni 2024 in Kraft getreten und reformieren insbesondere das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS). Alle Rechtsakte haben nationale legislative Implikationen. Auf nationaler Ebene sind die Rechtsakte bis 12. Juni 2026 legislativ und vollzugstechnisch umzusetzen bzw. ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die Verordnungen sind unmittelbar anwendbar und erfordern daher den Entfall vieler Regelungen des bestehenden nationalen Asyl- und Fremdenrechts sowie die Umsetzung zahlreicher Anschlussnormen. Die Aufnahme von Anschlussnormen ist insbesondere in jenen Fällen notwendig, in denen die Bestimmungen des Asyl- und Migrationspaktes einen bestimmten Sachverhalt nicht abschließend regeln, Regelungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber vorsehen oder bloß einen allgemeinen Regelungsrahmen vorgeben. Die geänderte (Aufnahme-)Richtlinie bedarf einer nationalen, legislativen Anpassung.

Im Einzelnen umfasst der Asyl- und Migrationspakt die folgenden Rechtsakte:

- Richtlinie (EU) 2024/1346 („Aufnahme-Richtlinie“);
- Verordnung (EU) 2024/1347 („Statusverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1348 („Verfahrensverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1349 („Grenzrückführungsverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1350 („Neuansiedlungsverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1351 („Asyl- und Migrationsmanagementverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1356 („Screening-Verordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1352 („Screening-Anpassungsverordnung“);

- Verordnung (EU) 2024/1358 („Eurodac-Verordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1359 („Krisenbewältigungsverordnung“).

Die Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sind grundsätzlich Teil der Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes, sollen jedoch aus dem Asyl- und Migrationspakt-Änderungsgesetz-(AMPAG)-Begutachtungsentwurf herausgelöst und als gesonderte Novelle mit eigener WFA-Einschätzung beschlossen werden.

Die neue EU-Rechtslage hat weitreichende Auswirkungen auf das nationale Asyl- und Migrationssystem, insbesondere sollen sie zur Eindämmung von Sekundärmigration und zur Effizienzsteigerung des Asylverfahrens führen. Neben einer EU-weiten Vereinheitlichung der Bestimmungen für das Asylverfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung und Teilen des Rechtsmittelverfahrens zählen unter anderem verpflichtende Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen bzw. internationalen Flughäfen, vereinfachte Überstellungsverfahren bei Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie die verpflichtende Durchführung von beschleunigten Verfahren zu den relevantesten Neuerungen.

Folglich ergeben sich auch notwendige Prozessänderungen für die österreichischen Behörden; vor allem durch die Schaffung eines neuen Eingangsverfahrens, das einen vorgelagerten Screeningprozess vorsieht. Das bisherige System des Zulassungsverfahrens kann aufgrund der Verordnungsbestimmungen nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch im Bereich der Grundversorgung ergibt sich durch den Wegfall des Zulassungsverfahrens und Anpassungen in der Aufnahme-Richtlinie Änderungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass Umsetzungsverpflichtungen des Asyl- und Migrationspaktes, insbesondere in Zusammenhang mit Arbeit, Soziales, Integration, Bildung, Obsorge und Rechtsmittelverfahren nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffen und daher nicht gegenständlich sind.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die EU-Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar. Fehlen jedoch die nationalen Anschlussnormen, ist kein ordnungsgemäßer Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts möglich.

#### **Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Titel	Jahr	Weblink
Gemeinsamer Durchführungsplan für das Migrations- und Asylpaket:	2025	<a href="https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1d7a409a-2948-11ef-9290-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&amp;format=PDF">https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1d7a409a-2948-11ef-9290-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&amp;format=PDF</a>
EK-Mitteilung zum Stand der Umsetzung des Pakts	2025	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0319">eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0319</a>

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Als Grundlagen der Evaluierung dienen die bezugnehmenden Statistiken sowie die Daten des Budgetvollzugs und der Bundes- Kosten- und Leistungsrechnung.

### **Ziele**

**Ziel 1: Schaffung der legislatischen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS**

**Beschreibung des Ziels:**

Zur weiteren Harmonisierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist der Asyl- und Migrationspakt am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Er umfasst zehn Rechtsakte (neun Verordnungen und eine Richtlinie). Diese europäischen Rechtsakte sind auf nationaler Ebene bis 12. Juni 2026 legislativ und vollzugstechnisch umzusetzen bzw. ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die Verordnungen sind unmittelbar anwendbar und erfordern den Entfall vieler Regelungen des bestehenden nationalen Asyl- und Fremdenrechts und die Umsetzung zahlreicher Anschlussnormen. Die Richtlinie bedarf ohnehin einer nationalen, legislativen Umsetzung.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zielt darauf ab, künftig die Pflichten und Lasten aus den Migrationsströmen besser zu verteilen und Sekundärmigration bestmöglich hintanzuhalten.

**Umsetzung durch:**

Maßnahme 1: Änderung des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005

Maßnahme 2: Änderung des BBU (Bundesbetreuungsagentur GmbH)-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 3: Änderung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen)-Verfahrensgesetzes

Maßnahme 5: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes

Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

**Wie sieht Erfolg aus:**

Indikator 1 [Meilenstein]: Die legislativen Vorbereitungsarbeiten sind planmäßig abgeschlossen und treten bis 12.6.2026 in Kraft.

Ausgangszustand: 2025-11-17 Der unmittelbar gültige Asyl- und Migrationspakt ist nicht im nationalen Recht verankert. Anschlussnormen fehlen.	Zielzustand: 2031-01-01 Die Rechtslage gewährleistet einen ordnungsgemäßen Vollzug anhand der unionsrechtlichen Rechtsakte Die Vorbereitungsarbeiten und der legislative Prozess sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult.
--	--

**Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement****Beschreibung des Ziels:**

Ziel ist eine nachhaltige Entlastung des nationalen Asyl- und Migrationssystems. Dabei sind rasche, faire und effiziente Asylverfahren von hoher Relevanz. Durch eine konsequente Durchführung von beschleunigten Verfahren, insbesondere bei missbräuchlich gestellten Anträgen soll eine langfristige Entlastung des Asylsystems sichergestellt werden und qualitätsvolle Entscheidungen für tatsächlich Schutzbedürftige getroffen werden.

**Umsetzung durch:**

Maßnahme 1: Änderung des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005

Maßnahme 2: Änderung des BBU (Bundesbetreuungsagentur GmbH)-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 3: Änderung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen)-Verfahrensgesetzes

Maßnahme 4: Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 5: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes

**Wie sieht Erfolg aus:**

Indikator 1 [Kennzahl]: Durchschnittliche Verfahrensdauer

Ausgangszustand 2025: 9,0 Anzahl	Zielzustand 2031: 6,0 Anzahl
Asylstatistik des BMI	
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten. Durch einen höheren Anteil an beschleunigten Verfahren sinkt die gesamte durchschnittliche Verfahrensdauer substantiell.	

### **Ziel 3: Etablierung eines resilienten nationalen Aufnahmesystems für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, das besondere Bedürfnisse berücksichtigt**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der geänderten Aufnahmeleitlinie soll eine weitere Harmonisierung und Stärkung des österreichischen Grundversorgungssystems erreicht werden, welche durch eine entsprechende gesamtstaatliche Notfallplanung auch in allfälligen Krisensituationen voll funktionsfähig bleibt. Die in der Aufnahmeleitlinie verankerten Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärmigration werden weitgehend ausgeschöpft, sodass die im Rahmen der Bundesbetreuung vorhandenen Kapazitäten zielgerichtet - bei vorliegender Zuständigkeit Österreichs - eingesetzt werden können. So werden die Leistungen von Antragstellern oder Antragstellerin, für deren Verfahren Österreich nicht zuständig ist, entzogen und können materielle Leistungen entsprechend gekürzt oder entzogen werden, wenn gegen den Antragsteller oder Antragstellerin auferlegten Pflichten verstoßen wird und dadurch die Unterstützungswürdigkeit wegfällt. Gleichzeitig wird den Anforderungen der Aufnahmeleitlinie im Zusammenhang mit der Versorgung, insbesondere von Personen mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung getragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Änderung des BBU (Bundesbetreuungsagentur GmbH)-Einrichtungsgesetzes

Maßnahme 6: Änderung des Grundversorgungsgesetz-Bund 2025

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Gesamtkapazitäten in Grundversorgungseinrichtungen des Bundes

Ausgangszustand 2025: 5.452 Anzahl

Zielzustand 2031: 4.500 Anzahl

Statistik der BBU

Anzahl aller verfügbaren Plätze (Maximalkapazität)

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Änderung des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005**

Beschreibung der Maßnahme:

Umfassende technische Anpassungen aufgrund des Entfalls vieler Regelungen des bestehenden nationalen Asylgesetzes 2005 (Normwiederholungsverbot) sowie die Umsetzung von Anschlussnormen und Anpassung von Verweisen. Änderungen betreffen die Regelung zur Unzulässigkeit von Anträgen, Kooperationspflichten von Antragstellern und Antragstellerinnen, Schaffung eines neuen Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 2 und 3 EMRK und Sonderbestimmungen für das Asylverfahren an der Außengrenze. Ebenso wird die Erteilung von Aufenthaltstitelkarten geregelt sowie deren Vergebührung nach einer kostenfreien Erstaussgabe. Zulassungsverfahren und Einreiseverfahren nach §35 entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement

#### **Maßnahme 2: Änderung des BBU (Bundesbetreuungsagentur GmbH)-Einrichtungsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Durchführung der Versorgung aufgrund Art 25 Aufnahmeleitlinie, Beurteilung Anpassungen des Aufgabenbereichs für Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH insbesondere hinsichtlich der Beurteilung besonderer Bedürfnisse, ausgenommen in Haft befindlicher Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Rechtsberatung, Rechtsauskunft und Verfahrensvertretung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement  
 Ziel 3: Etablierung eines resilienten nationalen Aufnahmesystems für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, das besondere Bedürfnisse berücksichtigt

### **Maßnahme 3: Änderung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen)-Verfahrensgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Umfassende technische Anpassungen aufgrund des Entfalls vieler Regelungen des bestehenden nationalen BFA-Verfahrensgesetzes (Normwiederholungsverbot) sowie die Umsetzung von Anschlussnormen und Anpassung von Verweisen. Wesentliche Änderungen beziehen sich auf Bestimmungen zur rascheren Verfahrensführung sowie die Anpassung von Fristen für die Ausübung eines Rechtsbehelfs gegen zurück- und abweisende Asylentscheidungen sowie Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Geregelt wird auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erfassung von biometrischen Daten sowie die Mitwirkungspflicht des Asylantragstellers, ferner die Informationspflicht des BFA sowie die Rechtsauskunft, Rechtsberatung sowie Rückkehrberatung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS  
 Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement

### **Maßnahme 4: Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Wesentliche Änderungen sind die Streichung des zweiten Stellvertreters des Direktors, Anpassung hinsichtlich der Regionaldirektionen, Verankerung einer Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts sowie eine Anpassung an das E-Government – Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, hinsichtlich elektronischer Aktenführung einschließlich „Ersetzenden Scannens“ und der dadurch ermöglichten Skartierung von Papierakten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement

### **Maßnahme 5: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Wesentliche Änderungen umfassen die nationalen Anschlussnormen und Bestimmungen zur Anwendung der Screening-Verordnung. Ebenso wird die Vorrangigkeit des Kindeswohls sowie die Garantien für Minderjährige festgelegt. Weiters erfolgen Änderungen hinsichtlich der Erlassung von Einreiseverboten sowie der Anordnung der Wohnsitzauflage.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS  
 Ziel 2: Gewährleistung eines effizienten innerstaatlichen Asylsystems durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement

### **Maßnahme 6: Änderung des Grundversorgungsgesetz-Bund 2025**

Beschreibung der Maßnahme:

Umzusetzen sind Änderungen aufgrund der Aufnahmeleitlinie, im Vordergrund steht die bedarfsgerechte Versorgung insbesondere von vulnerablen Gruppen sowie Regelungen für Leistungskürzungen bzw. Leistungsentzug, etwa bei mangelnder Mitwirkung bzw. bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats. Weiters betreffen die Änderungen den Zuständigkeitsübergang in der Grundversorgung aufgrund des Wegfalls des Zuständigkeitsverfahrens.

Umsetzung von:

Ziel 3: Etablierung eines resilienten nationalen Aufnahmesystems für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, das besondere Bedürfnisse berücksichtigt

**Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgen terminologische Anpassungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Asyl- und Migrationsmanagements auf der Grundlage von GEAS

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>54.304</b>	<b>0</b>	<b>20.184</b>	<b>10.744</b>	<b>10.593</b>	<b>12.783</b>
davon Bund	54.304	0	20.184	10.744	10.593	12.783
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>-81.921</b>	<b>3.935</b>	<b>-5.592</b>	<b>-22.561</b>	<b>-21.137</b>	<b>-36.566</b>
davon Bund	-74.767	3.935	-4.570	-20.517	-19.093	-34.522
davon Länder	-7.154	0	-1.022	-2.044	-2.044	-2.044
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>136.225</b>	<b>-3.935</b>	<b>25.776</b>	<b>33.305</b>	<b>31.730</b>	<b>49.349</b>
davon Bund	129.071	-3.935	24.754	31.261	29.686	47.305
davon Länder	7.154	0	1.022	2.044	2.044	2.044
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>54.304</b>	<b>0</b>	<b>20.184</b>	<b>10.744</b>	<b>10.593</b>	<b>12.783</b>
davon Bund	54.304	0	20.184	10.744	10.593	12.783
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>-81.921</b>	<b>3.935</b>	<b>-5.592</b>	<b>-22.561</b>	<b>-21.137</b>	<b>-36.566</b>
davon Bund	-74.767	3.935	-4.570	-20.517	-19.093	-34.522
davon Länder	-7.154	0	-1.022	-2.044	-2.044	-2.044
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>136.225</b>	<b>-3.935</b>	<b>25.776</b>	<b>33.305</b>	<b>31.730</b>	<b>49.349</b>
davon Bund	129.071	-3.935	24.754	31.261	29.686	47.305
davon Länder	7.154	0	1.022	2.044	2.044	2.044
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0

davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
-----------------	---	---	---	---	---	---

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Asyl- und Migrationspakt zielt auf ein geordnetes, effizientes und einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement im EU-Raum ab. Vor diesem Hintergrund wird von einer EU-weiten Harmonisierung des Vollzugs im Asyl- und Migrationsbereich ausgegangen. Diese Harmonisierung soll zu einer Reduktion der Migrationszahlen in der EU führen. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf Österreich und kann von einer Stabilisierung der Migrationszahlen und der Asylanträge in Österreich ausgegangen werden; unter anderem auch durch eine effiziente Verfahrensabwicklung sowie erhöhte bzw. raschere Außerlandesbringungen. Dies soll auch eine dämpfende Wirkung auf die Anzahl der Personen in Grundversorgung haben.

Nicht betroffen vom vorliegenden Regelwerk ist ein etwaiger weiterer Zustrom von Ukraine-Vertriebenen sowie die Entwicklung der darunter in Grundversorgung befindlichen Personen. Ebenso nicht enthalten sind etwaige finanzielle Auswirkungen des Solidaritätspakts.

Die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen unterstellt eine zu einem überwiegenden Anteil EU-kofinanzierte Bedeckung der Mehraufwände in der Vorbereitungs- und Entwicklungsphase und in weiterer Folge Einsparungen, die vor allem aufgrund von rückläufigen Anzahlen an Klienten in Grundversorgung entstehen sowie sich infolge einer rascheren und effizienteren Verfahrensführung ergeben.

Die Entwicklung der Grundversorgten hat wesentliche Auswirkungen auf die finanziellen Auswirkungen, kann jedoch aufgrund erheblicher weiterer externer Einflussfaktoren nicht konkret, sondern in Szenarien angegeben werden. So sind bei einem Rückgang der Personenanzahl in Grundversorgung (Länderbetreuung) um 10.000 Klienten bis 2029 Einsparungen iHv 53,6 Mio. EUR für den Bund und 35,7 Mio. EUR für die Länder möglich, lässt sich lediglich ein Rückgang um -2.000 Personen realisieren, sinkt das Einsparungspotential auf 10,7 bzw. 7,2 Mio. EUR.

Derzeit werden in Grundversorgung (Länderbetreuung) 22.900 Nicht-Ukrainer versorgt, von einem jährlichen Aufkommen von rund 20.000 Asylanträgen wird ausgegangen.

Ebenso ist ein etwaiger Personalmehrbedarf in UG 13 (2. Instanz) nicht mit der nötigen Sicherheit einschätzbar und wird daher nicht konkret bewertet.

An dieser Stelle sei herausgestrichen, dass das kalkulierte Szenario nur dann realistisch ist, wenn durch sonstige externe und derzeit nicht absehbare Faktoren wiederum temporär starke Migrationsbewegungen nach Österreich entstehen.

Die Auswirkungen des Vollzugs des Familiennachzugs gem. §46a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie der neu geregelten Zuständigkeiten werden infolge der Herauslösung aus dem AMPAG in einer gesonderten WFA eingeschätzt.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Durch die erwartete Verringerung der Anzahl in Grundversorgung befindlicher Personen kommt es zu einer Verminderung der erforderlichen Betreuungsleistungen der derzeit betreuenden NGOs, Vereine und in dieser Branche tätigen Organisationen.

### **Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Aufenthaltstitel werden nach kostenloser Erstaussgabe künftig vergeben, die jährlich zu erwartenden Einnahmen werden auf rund 0,47 Mio. EUR geschätzt.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:

Verfahrensgarantien für vulnerable Fremde umfassen auch Menschen mit Behinderung. Gemäß Aufnahmeleitlinie ist eine bedarfsgerechte Unterbringung und Verfahrensbegleitung vorzusehen.

### **Auswirkungen auf Pflegegeld**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:

Verfahrensgarantien für vulnerable Fremde umfassen auch Menschen in Sonderunterbringung. Gemäß Aufnahmeleitlinie ist eine bedarfsgerechte Unterbringung und Verfahrensbegleitung vorzusehen.

## **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**

### **Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung:

Eine bedarfsgerechte Versorgung und Unterbringung gewährleistet eine ideale Basis für eine erfolgreiche Integration und Teilhabe an der Gesellschaft.

GEAS soll dazu beitragen, die Versorgung von Kindern und jungen Erwachsenen bedarfsgerechter und rascher (zB Obsorge ab dem 1. Tag für unbegleitete Minderjährige) als bisher zu gewährleisten. Ob der jährliche Grenzwert für die Wesentlichkeitskriterien jedoch erreicht wird, kann ho. nicht eingeschätzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen werden hingegen als unter dem in den Wesentlichkeitskriterien angegebenen Grenzwerten eingeschätzt.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		3.935	15.090	5.838	5.667	4.104	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	19.660	26.355	24.760	38.626	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	180103 Infrastruktur		2.245	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	110404 Direktion Digitale Services		1.170	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	180101 Grundversorgung		520	0	0	0	0
durch Mehreinzahlungen	180104 Migration und Zentrale Dienste		0	13.676	4.111	3.830	2.407
gem. BFG bzw. BFRG	110201 Landespolizeidirektionen		0	92	65	69	55
gem. BFG bzw. BFRG	180104 Migration und Zentrale Dienste		0	1.322	1.662	1.768	1.642
gem. BFG bzw. BFRG	130207 Bundesverwaltungsgericht		0	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Implementierung des Asyl- und Migrationspaktes auf operativer Ebene ist eine Anschubfinanzierung erforderlich. Die Bedeckung dieser Mehrkosten erfolgt überwiegend durch EU-Mittel die für die Implementierung des Asyl- und Migrationspakts zusätzlich aus den EU-Fonds AMIF (Fonds für Asyl, Migration und Integration) und BMVI für den Zeitraum 9/2025 bis Ende 2029 zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsanteile sind 10% für Projekte des BMVI (Instrument für Grenzmanagement und Visa) bzw. 25% für Projekte des AMIF, diese sind im BFR zu bedecken. Die EU-Mittel sind als Mehreinzahlungen dargestellt, die im Detailbudget 18010400 vereinnahmt werden und an die Bedarfsträger in weiterer Folge umgeschichtet werden.

Da EU-Mittel auch für die Finanzierung der Vorsorgekapazitäten iHv. 6-7 Mio. EUR jährlich im Rahmen des EU-Budgets herangezogen werden, die bereits im Bundesfinanzrahmen als solche veranschlagt wurden, kommt es für diese Position in obiger Darstellung weder zu Mehrauszahlungen noch zu deren Bedeckungserfordernis. Allfällige Mehraufwände für das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit etwaigem Personalmehrbedarf werden aus dem gegebenen Bundesfinanzrahmen der UG13 bedeckt.

### Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			-913		-2.020		-2.050		-2.091	
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			-913		-2.020		-2.050		-2.091	

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2025	2026	2027	2028	2029
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Personalbedarf 2. Instanz*	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.		0,00	0,00	0,00	0,00

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand
Einsparung durch erhöhte Anzahl beschleunigter Verfahren in I. Instanz	Bund			4	-82.000,00	10	-83.230,00	10	-84.478,00	10	-86.168,00
Einsparung durch Digitalisierung und elektronische Aktenführung	Bund			10	-58.500,00	20	-59.377,00	20	-60.268,00	20	-61.473,00

Die Angaben zum Aufwand je Mitarbeiter entsprechen Mischsätzen aus den erforderlichen Qualifikationen, die Mengenangaben leiten sich aus den Leistungen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung ab.

Ein etwaiger temporärer Personalmehrbedarf im BMI in der Implementierungsphase wird durch interne Umschichtungen und Schwerpunktsetzungen erbracht und daher nicht angesetzt. In weiterer Folge kommt es jedenfalls zu Personaleinsparungen durch einen zu erwartenden höheren Anteil beschleunigter Verfahren sowie durch die Nutzung der Effizienzpotentiale durch Digitalisierung und elektronische Aktenführung. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine rechnerische Einsparung in Höhe von 14 VBÄ 2026, die sich bis 2029 auf 30 VBÄ erhöht.

Die personenbezogenen Sachkosten werden mit 25% angesetzt. Für 2026 wird ein Halbjahreswert angenommen.

\*Ebenso kann die Entwicklung des Beschwerdeverhaltens zu Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen aufgrund der neuen Rechtslage Auswirkungen auf die erforderlichen Personalressourcen beim Bundesverwaltungsgericht entfalten, vor allem dann, wenn die europaweite Rechtsharmonisierung des GEAS nicht zeitnah und/ oder nicht im erwartbaren Ausmaß zu einer Reduktion der Migrationszahlen nicht nur in der EU, sondern vor allem nach Österreich führen sollte. Auch hier ist eine a-priori-Einschätzung im Sinne eines „best guess“ de-facto nicht leistbar und wird die Entwicklung zu beobachten, erforderlichenfalls mit zusätzlichen Personalressourcen zu reagieren sein, wobei als Richtgröße für Personalzusatzkosten pro zusätzlich eingesetztem Richter derzeit von etwa 140.000 EUR per anno auszugehen ist.

Das Verfahren zur Prüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12 Abs. 3 AsylG entspricht im wesentlichen den bisherigen §§ 12a, 22 Abs. 10 AsylG 2005 und § 22 BFA VG.

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-228	-505	-512	-523
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-228,00</b>	<b>-505</b>	<b>-512</b>	<b>-523</b>

### Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	3.815	12.868	2.242	2.052	466
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>3.815</b>	<b>12.868</b>	<b>2.242</b>	<b>2.052</b>	<b>466</b>

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Eurodac Schnittstelle	Bund	1	2.245.000,00	1	2.040.000,00	1	1.328.000,00	1	1.332.000,00		
Schulungen BFA	Bund	1	200.000,00	1	500.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00		
Einsparung durch erhöhte Anzahl beschleunigter Verfahren in I. Instanz	Bund			1.000	-268,00	2.500	-273,00	2.500	-278,00	2.500	-283,60
Einsparung durch	Bund			1	-618.000,00	1	-1.237.400,00	1	-1.237.400,00	1	-1.237.400,00

Forcierung Videodolmetschung												
Errichtung einer kombinierten Dienststelle	Bund		1	2.864.000,00		1	348.914,00		1	370.163,00		
Forcierung Außerlandesbringungen	Bund		500	609,00		1.500	621,00		1.500	633,60		
IT - Implementierung IFA-Schnittstellen, Hardware, für Audioaufnahmen; Transkription	Bund	1	1.170.000,00	1	7.120.000,00	1	880.000,00	1	670.000,00	1	600.000,00	
Internet, Infoblätter für Verfahrensbereich BFA	Bund	1	200.000,00	1	800.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00	
Flughafenverfahren BFA	Bund		1	71.400,00		1	143.000,00		1	143.000,00	1	143.000,00
Ausstattung und Verbrauchsgüter Screening	Bund		1	54.000,00		1	30.000,00		1	30.000,00	1	30.000,00

Verpflichtende beschleunigte Verfahren bedingen voraussichtlich einen Rückgang der Verfahrensdauer und damit der Verfahrenskosten in Personal- und Sachaufwand. Derzeit liegen rund 2500 beschleunigte Verfahren vor, paktbedingt wird ein Anstieg beschleunigter Verfahren um +80 % 2026 und +100% ab 2027 angenommen. Die durchschnittlichen Verfahrenskosten (Personal- und Sachaufwand) in 1.Instanz betragen derzeit 1.389 EUR, ein Rückgang der Kosten um 50% für beschleunigte Verfahren wird angenommen. Die Valorisierung wurde mit 2% angenommen.

Durch Videodolmetschung erfolgt eine Einsparung iHv 50% des derzeitigen Werts an Zeitversäumnis und Reisekosten.

Für 2026 wird mit einem Halbjahreswert gerechnet.

Die Errichtung einer kombinierten Dienststelle soll die Abwicklung von Flughafenverfahren beschleunigen und effizient gestalten.

Die Anzahl der Außerlandesbringungen (derzeit rund 14000) wird ansteigen, angenommen werden bis 2029 rund +11% oder+1.500.

Im Bundesamt für Fremdenwesen entstehen weiters Aufwände für Schulungen, Internetauftritt, die Erstellung von Verfahrensinformationsblättern und deren mehrsprachige Produktion sowie für das neue Flughafenverfahren.

Alle diese Mehrkosten für Anmietung, Entwicklung und Vorbereitungen zur Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts werden aus den EU-Fonds AMIF (Fonds für Asyl, Migration und Integration) und BMVI (Instrument für Grenzmanagement und Visa) kofinanziert für den Zeitraum 9/2025 bis 31.12.2029. Detailkalkulationen erfolgen in den Projekten und liegen noch nicht vor, daher erfolgt die Darstellung in plausiblen Rahmenwerten.

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		241	442	449	458
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>241</b>	<b>442</b>	<b>449</b>	<b>458</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Screeningverfahren; Bund Beschäftigung von Honorärärzten				3	44.880,00	5	45.553,00	5	46.236,00	5	47.161,00
Vulnerable, medizin-psychol. Begutachtung	Bund			2	52.800,00	4	53.592,00	4	54.396,00	4	55.484,00

Das Screening im Grenzverfahren wird in UG11 wahrgenommen. Der Gesundheitscheck erfolgt durch Honorärärzte auf Leistungsbasis. Auf Basis der derzeitigen Tarife im Dolmetsch- und Sachverständigenregister des BMI wurden 3740 EUR/Monat angenommen, jährlich wird mit rund 5 VBÄ kalkuliert. Ausstattungs- und Verbrauchsgüter für den Gesundheitscheck sind pauschal im betrieblichen Sachaufwand kalkuliert.

Die verpflichtende medizinisch-psychologische Begutachtung im Verfahrensbereich erfolgt mit werkvertraglich verpflichtetem Fremdpersonal. Der Aufwand wurde auf SWÖ-Tarife angelehnt und mit 4400 EUR/Monat für 4 VBÄ angenommen.

2026 wird ein Halbjahreswert angenommen. Valorisierung erfolgt mit 1,5% und für 2029 mit 2%.

**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	120	-16.538	-20.676	-19.032	-32.832
Länder		-1.022	-2.044	-2.044	-2.044
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>120</b>	<b>-17.560</b>	<b>-22.720</b>	<b>-21.076</b>	<b>-34.876</b>

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Einsparung GVS bei Bund Nichtmitwirkenden Klienten und solchen in anderer MS-Zuständigkeit				7.000	-219,00	7.000	-438,00	7.000	-438,00	7.000	-438,00
Einsparung durch Rückgang der Klienten in Bundesbetreuung	Bund			300	-53.666,00	300	-56.000,00	300	-57.333,00	600	-51.667,00
Integration ab dem 1.Tag für Asylwerber BBU	Bund			1	117.000,00	1	233.000,00	1	233.000,00	1	233.000,00
Schulungen BBU	Bund	1	120.000,00	1	120.000,00	1	120.000,00	1	120.000,00	1	120.000,00
Rechtsauskunft in BBU	Bund			1	858.000,00	1	881.000,00	1	881.000,00	1	881.000,00
Einsparung GVS bei Länder Nichtmitwirkenden Klienten und solchen in anderer MS-Zuständigkeit	Länder			7.000	-146,00	7.000	-292,00	7.000	-292,00	7.000	-292,00
Einsparung durch Rückgang der	Länder			0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

## Klienten in Länderbetreuung\*

Die Regelungen des Asyl- und Migrationspaktes enthalten Leistungskürzungen aus der Grundversorgung für Nichtmitwirkende und solche Asylwerber, für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Angenommen werden Leistungskürzungen um 2 EUR pro Tag für rund 50% der ehemaligen "Dublin-Fälle".

Diverse Regelungen und Maßnahmen des Paktes sollen durch Grenzverfahren, beschleunigte Verfahren und raschere Außerlandesbringungen, Leistungskürzungen in der Grundversorgung eine Reduktion der Personenanzahlen in Grundversorgung bewirken.

\*Die Entwicklung der Grundversorgten hat wesentliche Auswirkungen auf die finanziellen Auswirkungen, kann jedoch aufgrund weiterer erheblicher weiterer externer maßgeblicher Einflussfaktoren nicht konkret, sondern in Szenarien angegeben werden. Die geschätzten Einsparungen aus der Grundversorgung betreffen zu 60% den Bundesanteil und zu 40% die Kostentragung durch die Länder. So sind bei einem Rückgang der Personenanzahl in Grundversorgung (Länderbetreuung) um 10.000 Klienten bis 2029 Einsparungen iHv. 53,6 Mio. EUR jährlich für den Bund und 35,7 Mio. EUR für die Länder möglich, lässt sich lediglich ein Rückgang um -2000 Personen realisieren, sinkt das Einsparungspotential auf 10,7 bzw. 7,2 Mio. EUR jährlich. Die Anzahlentwicklung der in Grundversorgung befindlichen Ukraine-Vertriebenen wurde dabei nicht berücksichtigt, da nicht Inhalt der Regelungen des Paktes.

Derzeit werden in Grundversorgung (Länderbetreuung) 22.900 Nicht-Ukrainer versorgt, von einem jährlichen Aufkommen von rund 20.000 Asylanträgen wird ausgegangen.

Basis der Einschätzung ist jeweils der Verrechnungszeitraum der Grundversorgung. Für 2026 wird ein Halbjahreswert angenommen.

Der Rückgang des Belagstands betrifft nicht nur die Länderbetreuung, sondern auch die Bundesbetreuung. Hier wird von einem Belagstand von 1200 ausgegangen, der 2029 auf 900 sinkt.

Neben diesen Einsparungen entstehen jedoch auch der BBU GmbH (Bundesbetreuungsagentur GmbH) zusätzliche Aufwände: Neben den internen Schulungen wird die BBU Maßnahmen zur Integration ab dem 1. Tag etablieren und mehrsprachige Informationen im Bereich Rechtsauskunft zur Verfügung stellen - diese Maßnahmen werden aus EU-Mitteln (AMIF) zu 75% kofinanziert. Detailberechnungen finden im Rahmen der Projektplanung statt und liegen noch nicht vor, die Betragsangaben verstehen sich als Rahmenschätzungen.

## Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		20.184	10.744	10.593	12.783
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>20.184</b>	<b>10.744</b>	<b>10.593</b>	<b>12.783</b>

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Kostenpflicht bei Aufenthaltstitel nach kostenfreier Erstaussgabe	Bund			2.000	237,00	2.000	237,00	2.000	237,00	2.000	237,00
Eingänge aus EU-Transfers: AMIF	Bund			1	11.245.500,00	1	8.243.850,00	1	8.133.450,00	1	11.746.050,00
Eingänge aus EU-Transfers: BMVI	Bund			1	8.463.700,00	1	2.026.323,00	1	1.985.743,00	1	562.647,00

Aufenthaltstitel und -karten werden nach Änderung in §70 Asylgesetz nach einer kostenfreien Erstaussgabe künftig vergebührt. Die Gebühreneinnahmen fallen nicht in UG18 an, sondern betreffen UG16. Aus diese Titel wird für rund 2000 Titel jährlich ein Anfall von rund 474.000 EUR angenommen.

Für die Jahre 2026 bis 2029 können die im Rahmen der Paktimplementierung anfallenden Mehrkosten zu einem überwiegenden Anteil aus EU-Mitteln kofinanziert werden. Voraussetzung ist die Inanspruchnahme dieser EU-Mittel im Jahr des Bedarfs im Wege von Zahlungsanträgen. Im Jahr 2026 können nach derzeitigen Planungen rund 19 Mio. EUR, in den Folgejahren rund 10 -12 Mio. EUR jährlich in Anspruch genommen werden.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder</li> <li>- mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen</li> </ul>
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder</li> <li>- es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik</li> </ul>

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.03.2026 08:17:51

WFA Version: 1.5

OID: 4995

A0|B2|D0|E2|G2